

# Gebührenreglement

VZ Vorsorgestiftung 3a

Gültig ab 1. Januar 2023



<b>Art. 1 Zweck</b>	Dieses Reglement regelt die Gebühren, welche die Stiftung für die Vermögensverwaltung, Depotführung und Stiftungsverwaltung erhebt.	
<b>Art. 2 Vermögens- verwaltung, Depot- führung und Stiftungsverwaltung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gebühren für die Vermögensverwaltung (wöchentliche Investition), die Depotführung und die Stiftungsverwaltung betragen 0,68% (All-in-Fee). Nicht in diesen Gebühren enthalten sind eidgenössische Stempel- und Börsenabgaben sowie mögliche Ausgabe- und Rücknahmegebühren von Kollektivanlagen. Die Führung eines Kontos ist kostenlos.</li> <li>2. Die Gebühren für eine sofortige Investition des Vorsorgeguthabens entsprechen den ordentlichen Gebühren der Depotbank (VZ Depotbank AG).</li> <li>3. Die Gebühren für die Vermögensverwaltung und die Depotführung werden von der Depotbank direkt dem Vorsorgenehmer verrechnet. Ein Teil dieser Gebühren ist mehrwertsteuerpflichtig.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Die Gebühren für die Stiftungsverwaltung werden von der Stiftung dem Vorsorgenehmer verrechnet. Diese Gebühr deckt folgende Auslagen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Geschäftsführung</li> <li>b. Gebühren im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung</li> <li>c. Jährliche Gebühren der Aufsichtsbehörde</li> <li>d. Erstellung des Jahresberichts</li> <li>e. Honorar der Revisionsstelle</li> <li>f. Kosten allfälliger nötig werdender ausserordentlichen Dispositionen, die im Interesse der Vorsorgenehmer getroffen werden</li> </ol> </li> </ol>
<b>Art. 3 Ausserordentliche Gebühren</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stiftung behält sich vor, für ausserordentliche Aufwände folgende Bearbeitungsgebühren zu verrechnen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Vorbezug für Wohneigentum: CHF 300</li> <li>b. Neuverpfändung für Wohneigentum: CHF 100</li> <li>c. Die von externen Stellen belasteten Gebühren, die im Zusammenhang mit einem vom Vorsorgenehmer erteilten Auftrag stehen, werden dem Vorsorgenehmer weiter verrechnet.</li> </ol> </li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Ausserordentliche Aufwände, die in Abs. 1 nicht erwähnt sind, werden dem Vorsorgenehmer verursachergerecht verrechnet.</li> </ol>
<b>Art. 4 Mindestgebühr</b>	Die Mindestgebühr beträgt CHF 10 pro Quartal. Für das Konto fallen keine Mindestgebühren an.	
<b>Art. 5 Umgang mit Rückvergütungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden bei den eingesetzten Kollektivanlagen Rückvergütungen geleistet, so werden diese den Destinatären zurückerstattet.</li> <li>2. Für die administrativen Aufwendungen (Berechnung auf Titel- und Portfolioebene, Abrechnung</li> </ol>	und Vergütung, Berichterstattung und Dokumentation, Erfüllung der regulatorischen Anforderungen) und die Übernahme des Inkasso- und Fremdwährungsrisikos belastet der Vermögensverwalter eine Gebühr. Diese Gebühr entspricht maximal dem Betrag der Rückvergütungen.
<b>Art. 6 Reglements- änderung</b>	Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.	Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.
<b>Art. 7 Inkrafttreten</b>	Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.	

